



Dr. Elisabeth Rech

## EGMR hat entschieden

**D**er Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bekräftigt mit seinem Urteil vom 27.11.2018 im Fall *Soytemiz versus Türkei* (application no. 57837/09) das Recht auf Rechtsbeistand bei polizeilichen Vernehmungen. Er erläutert auch, was Aufgabe und damit Pflicht des Rechtsbeistandes ist. Diese Aufgabe geht über die Rechte in der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) wesentlich hinaus.

Denn laut EGMR umfasst das Recht auf Rechtsbeistand die Anwesenheit eines Rechtsanwalts und die aktive Beratung während der gesamten Vernehmung. Eine Einschränkung dieses Rechts sei nur bei Vorliegen zwingender Gründe gerechtfertigt. Dem gegenüber steht § 164 StPO, wonach der Beschuldigte zwar das Recht hat, zu der Vernehmung einen Rechtsanwalt beizuziehen, welcher sich jedoch an der Vernehmung in keiner Weise beteiligen darf. Erst nach Abschluss darf er Fragen an den Beschuldigten richten bzw. Erklärungen abgeben. Über die Beantwortung einzelner Fragen darf sich der Beschuldigte mit ihm nicht beraten.

Die Rechtsanwaltschaft hat bereits 2004 im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Strafprozessreformgesetzes eindringlich argumentiert, dass die bloße Anwesenheit während der Vernehmung keine Vertretung sein kann und auch das Fragerecht im Anschluss daran nichts ändert. Der Gesetzgeber ist dem vor allem mit dem Argument, es seien die Ermittlungen dadurch erschwert oder sogar unmöglich, nicht gefolgt.

Es bedurfte des EGMR, wie auch schon in andern Fällen zuvor, dies als Recht im Sinne des Art.6 EMRK festzustellen.

Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, § 164 StPO umgehend in diesem Sinne zu ändern. Denn der stumme Rechtsanwalt während der Vernehmung gehört der Vergangenheit an.